

**Antwort**  
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ernst Schwanhold, Dr. Uwe Jens,  
Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 13/896 —**

**Möglichkeiten zur Förderung einer Existenzgründungsbewegung**

Zur Erneuerung der deutschen Wirtschaft bedarf es vor allem einer stärkeren Mobilisierung von Risikokapital besonders für innovative Existenzgründungen. Zahlreiche gesetzliche Regelungen, zum Beispiel im Steuerrecht, aber auch im Gesellschaftsrecht und im Bereich von Banken und Versicherungen haben Einstellungen begünstigt, die dazu geführt haben, daß durchaus in ausreichendem Maße vorhandenes Spar- und Anlagekapital vorzugsweise in steuerbegünstigtes Immobilienvermögen fließen.

Der sich abzeichnende Konjunkturaufschwung wird selbst bei Erreichen von Wachstumsraten von 3 bis 4 Prozent nicht automatisch in einen nachhaltigen Beschäftigungsaufschwung einmünden, der geeignet wäre, die hohe Arbeitslosigkeit von über drei Millionen Menschen spürbar herunterzuführen. Nach der beispiellosen Rationalisierungswelle im Zuge der tiefen Strukturkrise wichtiger Schlüsselbranchen und der zurückliegenden Rezession bestehen in namhaften Wirtschaftsbereichen keine nennenswerten neuen Beschäftigungsperspektiven oder nach wie vor ein erheblicher Stellenüberhang.

Gleichzeitig hat sich in den vergangenen Jahren ein enormes Innovationsdefizit in Deutschland aufgestaut. In vielen zukunftsorientierten Wirtschaftsbereichen wie den Informations- und Kommunikationstechniken, Biotechnologien u. a. ist Deutschland gegenüber seinen Konkurrenten in der Welt zurückgefallen. Ungelöste strukturelle Defizite und Wettbewerbsnachteile kleiner und mittlerer Unternehmen haben zudem zu einer dramatischen Konkurswelle vor allem bei mittelständischen Unternehmen geführt, die 1994 den Rekordstand von über 20 000 erreicht hat und mit deren weiteren Anstieg zu rechnen ist. Dem Ausscheiden kleiner und mittlerer Unternehmen in bedenklichen Größenordnungen steht eine gleichwertige Existenzgründungsbewegung nicht gegenüber.

Zur Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen, als Gegengewicht zur weitgehend strukturell bedingten Konkurswelle und zur Erneuerung der deutschen Wirtschaft braucht Deutschland eine neue Existenzgründungswelle vor allem im Bereich technologieorientierter Unternehmen. Zu lange ist es her, daß aus technologieorientierten Unternehmensgründungen leistungsfähige Unternehmen als Konkurrenz zu traditionellen Großunternehmen wuchsen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 22. Juni 1995 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten, aber auch in Deutschland, zum Beispiel der Beteiligungsgesellschaften der Sparkassen, zeigen, daß Kapitalanlagen in technologieorientierten Existenzgründungen mit einem erheblichen Ausfallrisiko verbunden sind, das bis über 50 Prozent gehen kann. Hinzu kommt, daß die Renditeerwartungen und Gewinnzeiträume sehr unterschiedlich und nicht im voraus bestimmbar sind. Deswegen können gesetzliche Regelungen, zum Beispiel im Gesellschaftsrecht oder anderen einschlägigen Gesetzen (Kapitalanlagegesetz, Kreditwesengesetz u. a.), von denen die Flexibilität von Kapitalanlegern oder Kapitalsammelstellen zu sehr eingeschränkt werden, dazu führen, daß die Kapitalanlage in Risikoanlagen überhaupt unterbleibt.

Darüber hinaus werden risikobehaftete Existenzgründungen in einem Maße mit Rechtsvorschriften und bürokratischen Anforderungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren belastet, die es technologieorientierten Existenzgründern, die vielfach aus dem Hochschul- und außeruniversitären Forschungsbereich kommen, nur schwer möglich machen, neue Technologien in unternehmerische Aktivitäten umzusetzen.

Es muß eine neue Existenzgründungswelle in allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft und der Dienstleistungen ausgelöst werden. Dies erfordert ein umfassendes Maßnahmenbündel gesetzlicher, administrativer und sonstiger Erleichterungen, verbunden mit wirtschafts-, technologie- und gesellschaftspolitischen Initiativen in Zusammenarbeit von Bundesregierung, Landesregierungen und Kommunalverwaltungen mit Wirtschaft, Gewerkschaften sowie Hochschulen, Technologieberatungsstellen und den Medien.

Bevor ein umfassendes Maßnahmenbündel durch Regierung und Gesetzgeber beschlossen werden kann, ist zunächst im Dialog mit der mittelständischen Wirtschaft und ihren Verbänden, den Banken und Versicherungen und mit Sachverständigen zu klären, wo möglicherweise Hemmnisse für Existenzgründungen und die Mobilisierung von Risikokapital liegen, wie diese beseitigt werden können, und in welchen Bereichen technologieorientierte Existenzgründungen und Kapitalanlagen gefördert werden können.

### Vorbemerkung

In Deutschland gibt es einen starken und modernen Mittelstand: Von rd. 3 Mio. Unternehmen sind 99,8 % kleine und mittlere Unternehmen (d. h. Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten bzw. weniger als 100 Mio. DM Umsatz). Sie beschäftigen zwei Drittel aller Arbeitnehmer und bilden vier Fünftel aller Lehrlinge aus.

Der Trend zur Unternehmensgründung hat sich auch 1994 fortgesetzt: Nach Erhebungen des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn wurde mit 493 000 Unternehmensgründungen ein neuer Höchststand erreicht. Den Gründungen standen 372 000 Unternehmensstillegungen (davon knapp 19 000 Insolvenzen) gegenüber. Der Nettozugang zum Unternehmensbestand lag demnach bei 121 000. In den neuen Ländern gab es 1994 ca. 74 000 Neugründungen bei 44 000 Liquidationen (davon knapp 4 000 Insolvenzen). Die Gesamtzahl der selbständigen Unternehmen hat sich damit auf ca. 500 000 erhöht. Nach drei Jahrzehnten rückläufiger Selbständigenquote konnte ab 1982 in Deutschland ein Wiederanstieg der Quote von 6,9 % (1982) auf 8,2 % (1993) erreicht werden. Diesen Trend müssen wir verstärken und verstetigen.

Der Verbesserung des gesellschaftlichen Klimas und des rechtlichen Rahmens für unternehmerische Selbständigkeit mißt die Bundesregierung eine entscheidende Bedeutung für mehr Beschäftigung bei. Deshalb hat sie, gemeinsam mit den Sozialpartnern, eine Initiative für mehr Existenzgründungen und unternehmerische Selbständigkeit ergriffen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, gemeinsam mit Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften in einer Offensive für mehr Risikobereitschaft und Eigeninitiative den Abbau von Existenzgründungsbarrieren voranzutreiben und in einer offenen Diskussion weitere notwendige Verbesserungen zu identifizieren.

Wesentliches Element dieser Politik ist die Verbesserung des Zugangs von Existenzgründern sowie kleinen und mittleren Unternehmen zum Kapitalmarkt. Verbesserungen sind hier notwendig, um Wachstums-, Innovations- und Beschäftigungspotentiale des Mittelstandes besser nutzen zu können. Mit der Einführung der kleinen AG, dem Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz sowie der geplanten Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer sind wichtige Schritte bereits erfolgt bzw. von der Bundesregierung beschlossen. Solange für Existenzgründungen kein ausreichendes Kapitalangebot am Markt besteht, ist die Bundesregierung weiterhin bestrebt, dies durch geeignete Förderprogramme auszugleichen. So hat die Bundesregierung in dem Zeitraum von 1990 bis 1994 allein in den neuen Ländern Darlehen in Höhe von 12,9 Mrd. DM aus dem Eigenkapitalhilfe-Programm zur Verfügung gestellt. Diese Darlehen haben eigenkapitalersetzende Funktion und sind geeignet, die Eigenkapitalbasis der Unternehmen zu verbessern.

Des weiteren können durch die Partnerschaftsdarlehen im Rahmen des Eigenkapitalhilfe-Programms und das ERP-Beteiligungsprogramm marktorientiert Eigenkapitalengpässe überwunden und Unternehmenskooperationen gefördert werden. 1994 wurden im ERP-Beteiligungsprogramm 356 neue Beteiligungen mit 206 Mio. DM ERP-Mitteln und 62 Partnerschaften mit 52 Mio. DM aus dem Eigenkapitalhilfe-Programm gefördert. Im übrigen steht zur Begleitung von Existenzgründungsvorhaben auch das bewährte Bürgschaftsinstrumentarium des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Speziell für technologieorientierte mittelständische Unternehmen hat die Bundesregierung in dem 1994 ausgelaufenen Modellversuch „Beteiligungskapital für junge Technologieunternehmen (BJTU) für 370 Beteiligungen insgesamt ca. 200 Mio. DM zur Verfügung gestellt. In dem bis zum Jahr 2000 laufenden Nachfolgeprogramm „Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen (BTU)“ sollen mit ca. 100 Mio. DM rund 900 Mio. DM Beteiligungskapital mobilisiert werden.

Die Förderung der Gründung neuer Unternehmen und selbständiger Existenzen hat in der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung einen hohen Stellenwert.

#### *A. Mobilisierung von Risikokapital*

1. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, die Bereitstellung von Risikokapital, insbesondere für Existenzgründungen, zu fördern durch
  - a) Schaffung von Risikokapitalfonds,

Die Schaffung von Risikokapitalfonds ist grundsätzlich keine Aufgabe des Staates. Um den besonderen Anforderungen in den

neuen Bundesländern Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung im Entwurf des Jahressteuergesetzes (§ 7 a des Fördergebietsgesetzes) eine Regelung zur Bildung spezieller Risikokapitalfonds vorgesehen. Danach sollen durch Steuervergünstigungen langfristige Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bzw. der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) eingeworben werden. Diese Mittel sollen Unternehmen über Kapitalbeteiligungsgesellschaften bzw. durchleitende Banken zu günstigen Konditionen als Risikokapital zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus gibt es bei der KfW bzw. der DtA weitere Förderprogramme für Risikokapital (vgl. z. B. Antwort zu Frage 2 e). Darunter ist das Eigenkapitalhilfe-Programm besonders für allgemeine Unternehmensgründungen geeignet.

- b) steuerliche Erleichterungen für private Anleger und niedrigere Besteuerung der Veräußerungsgewinne bei längerfristigen Anlagen institutioneller Anleger in jungen Technologieunternehmen,

„Junge Technologieunternehmen“ sind steuerlich bisher nicht definiert. Die Einführung eines neuen Fördertatbestands für derartige Unternehmen würde zusätzliche Abgrenzungsschwierigkeiten aufwerfen und das Steuerrecht weiter verkomplizieren. Die Bundesregierung strebt neben einer durchgreifenden Vereinfachung des Steuerrechts eine schrittweise Verbesserung der Struktur der Unternehmensbesteuerung an (vgl. auch Antwort zu Frage 2 b). Fragen der Besteuerung von Risikokapital gehören zu dem Bereich „Unternehmensbesteuerung“.

- c) gesetzliche Erleichterungen für Banken und Versicherungen für Risikoanlagen;

Die Bundesregierung sieht nicht die Notwendigkeit, gesetzliche Erleichterungen für Risikoanlagen speziell für Banken zu schaffen. Die Verantwortung für die Geschäftspolitik eines Kreditinstituts liegt bei dem jeweiligen Vorstand. Er wird nicht an Risikoanlagen gehindert, solange er die allgemeinen bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben beachtet. Diese erschweren die Risikoanlage nicht. Insbesondere stellt § 12 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Praxis keine Einschränkung hierfür dar. Diese Rechtslage würde sich allerdings ändern, wenn der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Verbesserung von Transparenz und Beschränkungen von Machtkonzentration in der deutschen Wirtschaft (Drucksache 13/367) umgesetzt würde. Es würde die Gewährung von Beteiligungskapital durch Kreditinstitute wesentlich erschweren.

Die Unternehmen der Versicherungswirtschaft nutzen die de lege lata aufsichtsrechtlich gegebenen Möglichkeiten für Investitionen im Risikokapitalbereich nur teilweise aus. Für weitere gesetzliche Erleichterungen der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen besteht derzeit kein Anlaß. Auch hier geht der genannte Gesetzentwurf der Fraktion der SPD hinter die geltenden Anlagevorschriften zurück.

- d) Einschränkung der Haftung des kapitaleretzenden Darlehns durch Änderung des § 32 a GmbH-Gesetz;

Die §§ 32 a und 32 b des GmbH-Gesetzes enthalten Regelungen über die sogenannten eigenkapitaleretzenden Gesellschafterdarlehen. Dies sind Darlehen eines Gesellschafters, die er der GmbH anstelle der eigentlich gebotenen Eigenkapitalzufuhr gewährt. Als funktionales Eigenkapital gefährden eigenkapitaleretzende Gesellschafterdarlehen die Belange der außenstehenden Gesellschaftsgläubiger, die nicht Gesellschafter sind und deshalb die Gesellschaftsinterna und ihre Entwicklung nicht überblicken. Grundgedanke für die Umqualifizierung eigenkapitaleretzender Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital ist also die mitunternehmerische Verantwortung des Gesellschafters. Dieser Gedanke scheint dann allerdings fraglich, wenn der Gesellschafter weniger als 10 % des Stammkapitals hält. Er trägt dann typischerweise keine mitunternehmerische Verantwortung und hat auch umgekehrt kaum Einflußmöglichkeiten auf die Gesellschaft. Ein solcher Kleingesellschafter trägt daher auch typischerweise keine Finanzverantwortung für die Gesellschaft. Es ist daher beabsichtigt, Kleinanteile bzw. „Zwerganteile“ bis zu 10 % an Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus dem Eigenkapitalersatzrecht ganz herauszunehmen.

- e) Beseitigung der Regelung zur Beteiligungszeitfixierung nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (§ 25 c KAGG),

§ 25 c bezieht sich auf den 4. Abschnitt des Kapitalanlagegesetzes für Beteiligungs-Sondervermögen, die das bei ihnen angelegte Geld in Wertpapieren und Beteiligungen als stiller Gesellschafter (stille Beteiligung) anlegen (§ 25 a). Eine Beseitigung der Regelung zur Beteiligungszeitfixierung, wie in der Anfrage angeregt, würde an den bestehenden Problemen der sog. Beteiligungs-Sondervermögen nichts ändern:

Nach dem 4. Abschnitt des KAGG (Beteiligungs-Sondervermögen) ist bisher kein einziger Fonds aufgelegt worden. Die Beseitigung der Regelung zur Beteiligungszeitfixierung nach dem KAGG dürfte nicht zu einer verstärkten Auflegung solcher Fonds führen. Die Beteiligungszeitfixierung ist zudem aus technischen Gründen erforderlich. Das Ertragswertverfahren setzt die Vergleichbarkeit der Werte für eine bestimmte Anzahl von Jahren voraus. Ferner ist die zeitliche Begrenzung auch für die Vergleichbarkeit mit einer entsprechenden Anleihe erforderlich (§ 25 d KAGG). Da es für stille Beteiligungen wegen des Fehlens eines Marktwertes im Gegensatz zu anderen in § 1 Abs. 1 aufgeführten Vermögensanlagen einen Marktpreis nicht gibt, sieht das Gesetz mit dem Ertragswertverfahren ein Ersatzverfahren zur Ermittlung des Kaufpreises sowie des laufenden Wertes zur Anteilswertbestimmung vor. Deshalb ist eine entsprechende zeitliche Fixierung, um eine Vergleichbarkeit mit entsprechenden Anleihen zu erreichen, erforderlich.

- f) Schaffung besonderer Aktienbörsen für junge Technologieunternehmen, insbesondere durch Unterstützung der europäischen Initiative EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automatic Quotation) und Förderung eines deutschen Standortes für den Handel mit solchen Werten,

Die Schaffung besonderer Marktsegmente an den Börsen für junge Technologieunternehmen ist zu begrüßen. Das Börsenrecht hindert nicht daran, Aktien von jungen Unternehmen an die Börse zu bringen. Es gibt drei Marktsegmente (Amtlicher Handel, geregelter Markt, Freiverkehr); der Freiverkehr stellt keine besonderen Zugangsanforderungen hinsichtlich des Bestehens des Unternehmens oder des Anteils der eingeführten Aktien.

Deutsche Marktteilnehmer sind hinsichtlich einer Beteiligung an der EASDAQ bisher eher zurückhaltend. Der Entwicklung eigener inländischer Märkte für junge aufstrebende Unternehmen wird offenbar der Vorzug gegeben. So plant z. B. die Deutsche Börse AG im Rahmen ihres Strategie-Projekts „ZEUS“ die Errichtung eines eigenen Börsensegments Wachstumsaktien an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Das Ergebnis dieser Bemühungen bleibt abzuwarten.

- g) Einrichtung von Kooperationsbörsen für Existenzgründer,

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es eine Reihe von Börsen, die auch von Existenzgründern sinnvoll genutzt werden können. Die Börsen wurden von Kammern, Verbänden und privaten Unternehmen eingerichtet und decken die bestehende Nachfrage. Beispielsweise werden von den Industrie- und Handelskammern unter Koordination des Deutschen Industrie- und Handelstages drei Börsen getragen, und zwar eine Existenzgründungsbörse, eine Kooperationsbörse und eine Technologiebörse.

Darüber hinaus bestehen auf Ebene der Europäischen Union mehrere Instrumente, um speziell kleinen und mittleren Unternehmen die Suche nach einem ausländischen Partner und die Möglichkeit zu grenzüberschreitender Kooperation zu erleichtern. Europarteneriat ist eine Kontaktveranstaltung, die die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen aus Regionen mit Entwicklungsrückstand oder rückläufiger industrieller Entwicklung sowie Firmen aus anderen EU-Staaten oder Drittländern fördert. Unternehmen aus der Region, in der eine solche Europarteneriat-Veranstaltung stattfindet – zuletzt in Dortmund das Europarteneriat Ruhrgebiet '95 –, können sich um eine Teilnahme bewerben und sich an ihrem Stand präsentieren. Zugleich werden sie in einem Katalog vorgestellt, der EU-weit verbreitet wird. Auch das Programm INTERPRISE will die Zusammenarbeit und Partnerschaft vor allem von kleinen und mittleren Betrieben ausgewählter Regionen fördern. Auch das Büro für Unternehmenskooperation (BUK) und das BC-NET sind Gemeinschaftsinstrumente zur Kooperationsanbahnung. Im Unterschied zum BUK arbeitet BC-NET mit einem computergestützten Netz von Unternehmensberatern und Vermittlern in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten, den

EFTA- und mehreren osteuropäischen Ländern sowie anderen Drittstaaten. Es ermöglicht eine vertrauliche Kontaktaufnahme mit potentiellen Partnerunternehmen. Hingegen muß das Unternehmen bei BUK seine Partnervorstellung in einem „Kooperationsprofil“ darstellen, das über ein Brüsseler Büro in das gewünschte Land geleitet und dort veröffentlicht wird. Derzeit können so weltweit über 50 Länder erreicht werden.

Angesichts dieser erfolgreichen Initiativen erscheinen weitergehende staatliche Maßnahmen entbehrlich.

- h) Prüfung von Neuregelungen bei der Mündelsicherheit von Anlagen bei Banken und Sparkassen?

Die Notwendigkeit für eine Änderung der Bestimmungen über die Mündelsicherheit wird nicht gesehen, da seit 1. Januar 1992 Mündelgelder bei allen Kreditinstituten angelegt werden können, die einer entsprechenden Sicherungseinrichtung angehören. Die ursprüngliche Beschränkung der Anlagemöglichkeit auf öffentlich-rechtliche Sparkassen besteht damit nicht mehr.

*B. Unmittelbare Erleichterungen für Existenzgründungen*

2. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, die Existenzgründung selbst zu erleichtern, insbesondere durch
- a) Vereinfachung von gewerberechtlichen Zulassungsvoraussetzungen,

Die Frage unterstellt, daß die Gewerbeausübung generell von einer Zulassung abhängig ist. Das Gegenteil ist der Fall, Zulassungen sind die Ausnahme.

Artikel 12 GG gewährleistet die Berufsfreiheit, § 1 GewO die Gewerbefreiheit. Einschränkungen dieser Rechte sind nur in den vom Bundesverfassungsgericht gezogenen engen Grenzen zulässig. Eine Berufszulassung ist daher nur gestattet, soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter sie zwingend erfordert und andere Mittel, die das Grundrecht des Artikels 12 GG weniger beeinträchtigen, nicht zur Verfügung stehen. Zwingend erforderlich ist eine Regelung nur, wenn bestehende Mißstände nur durch sie beseitigt werden können.

Als Konsequenz dessen mißt das Bundesministerium für Wirtschaft der Berufs- und Gewerbefreiheit eine überragende Bedeutung zu. Berufszulassungsregelungen sind dem deutschen Recht weitgehend fremd, in der Gewerbeordnung sind nur die wenigen, in Titel II (stehendes Gewerbe) geregelten acht Bereiche sowie das in Titel III behandelte Reisegewerbe wegen des ihnen innewohnenden Gefährdungspotentials für den Verbraucher erlaubnispflichtig. Aus ähnlichen Erwägungen bestehen in einigen gewerberechtlichen Nebengesetzen Zulassungsregelungen (z. B. im Waffen- und Sprengstoffgesetz, Gaststättengesetz). Zulassungsvoraussetzung sind immer Zuverlässigkeit, in wenigen Fällen ferner der Nachweis der für die Gewerbeausübung erforder-

lichen Mittel, ausnahmsweise Anforderungen an die Fachkunde. Zusammen mit dem Erlaubnisantrag hat der Gewerbetreibende diesen Nachweis zu erbringen, Vereinfachungen sind nicht möglich.

Die ganz überwiegende Zahl der Gewerbe gehört zu den sog. freien Gewerben. Sie können ohne jegliche behördliche Einschaltung ausgeübt werden, der Beginn ist lediglich nach § 14 GewO der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Anzeige hat keine konstitutive Wirkung. Dagegen gibt es für das Handwerk und einige Freie Berufe vor allem Regeln hinsichtlich der Voraussetzungen für den Berufszugang.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat sich allerdings seit Jahrzehnten mit dem Phänomen auseinanderzusetzen, daß Verbände und sonstige Interessengruppen für verschiedene freie Gewerbe die Einführung von Zulassungen fordern. Sie sind von ihm immer abgelehnt worden. Das Ministerium sieht seine verfassungspolitische Aufgabe für das Offenhalten der durch Artikel 12 GG gewährten Freiräume im Gleichklang mit seinen wirtschaftspolitischen Überzeugungen: Gesetzliche Berufszulassungsregelungen schränken den Wettbewerb ein, führen zu Reglementierungen zu Lasten des Unternehmers durch hohe Transaktionskosten, bergen die Gefahr, daß die Produktqualität allmählich abnimmt, schwächen die innovatorische Dynamik und beeinträchtigen letztlich den Verbraucher.

b) Steuerfreistellungen in der Gründungsphase,

Die Bundesregierung hält spezielle Steuerfreistellungen in der Gründungsphase von Unternehmen nicht für erforderlich. Bei den ertragsabhängigen Steuern besteht kein spezifischer Entlastungsbedarf in der Existenzgründungsphase, da Unternehmen im Rahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf der Grundlage ihres Ertrags besteuert werden. Bei Anlaufverlusten oder geringen Gewinnen fällt folglich keine oder nur eine geringe Steuer an, ohne daß es einer besonderen Steuerfreistellung bedarf.

Besondere Belastungen können sich allerdings in einer Verlustphase oder einer Phase geringer Gewinne aus ertragsunabhängigen Steuern ergeben. Dies ist jedoch keine spezielle Frage der Existenzgründungen, sondern ein genereller Nachteil der ertragsunabhängigen Steuern. Unternehmen werden in Phasen geringer Erträge oder Verlustphasen durch ertragsunabhängige Steuern in ihrer Substanz belastet, unabhängig davon, ob sie neu gegründet sind oder nicht. Die Bundesregierung hat auf diesen Nachteil für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen in ihrem Bericht zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland hingewiesen und einen weiteren Abbau der ertragsunabhängigen Steuern in Aussicht gestellt. Als ersten Schritt sieht der Gesetzentwurf des Jahressteuergesetzes 1996 eine Abschaffung der Gewerkekaptialsteuer vor.



- c) Hilfestellungen bei Genehmigungsverfahren (Existenzgründungsleitstelle bei Behörden),

Die Antwort zu Frage 2 a macht deutlich, daß die ganz überwiegende Zahl der Gewerbe ohne jegliche behördliche Genehmigung ausgeübt wird. Daher erscheint eine auf die Genehmigung konzentrierte Leitstelle als unnötige zusätzliche Bürokratisierung (vgl. auch Antwort zur Frage 3 c).

- d) Einführung von Personalkostenzuschüssen für Forschung und Entwicklung,

In den 80er Jahren wurden die Forschung und Entwicklung in kleinen und mittleren Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland durch Personalkostenzuschüsse gefördert. Die entsprechenden Programme der Bundesregierung haben zur Erreichung des Ziels – Erhöhung des FuE-Potentials in der mittelständischen Industrie – beigetragen und wurden erfolgreich abgeschlossen.

Nach Artikel 38 EV wurden diese bewährten Programme modifiziert für die neuen Bundesländer wiederaufgelegt, um den Unternehmen für eine Übergangsphase eine Anschubfinanzierung zu ermöglichen. Seit 1992 unterstützt die Bundesregierung mit dem Programm „Personalförderung Ost (PFO)“ erfolgreich kleine und mittlere Unternehmen im Beitrittsgebiet. Insgesamt erhielten 2300 Unternehmen im Zeitraum 1992 bis Ende April 1995 Zuschüsse zu den FuE-Personalkosten in Höhe von bisher rd. 230 Mio. DM. Überwiegend neugegründete innovative Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nutzten dieses Förderprogramm und erhöhten damit ihre technische und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit durch die Einführung neuer Produkte und Verfahren (25 % der geförderten Unternehmen haben bis zu 20 Beschäftigte, und 70 % der Unternehmen haben bis zu 100 Beschäftigte). In diesen innovativen Unternehmen wurden ein hoher Zuwachs des Umsatzes, ein Ausbau und eine Erweiterung der überregionalen Absatzgebiete und vor allem ab 1994 eine Stabilisierung der ostdeutschen Industriepotentiale erreicht. Durch diese Maßnahme sind etwa 70 % der in den neuen Bundesländern noch vorhandenen Innovationspotentiale gefördert worden.

Das seit 1990 laufende Programm „FuE-Personal-Zuwachsförderung in den neuen Bundesländern (ZFO)“ hat darüber hinaus erfolgreich dazu beigetragen, FuE-Kapazitäten im KMU-Bereich auf- und anzubauen. Mit 66 Mio. DM konnte in rd. 1350 Unternehmen die Neueinstellung von 3800 Wissenschaftlern und Ingenieuren gefördert werden. 40 % der dieses Programm nutzenden Unternehmen sind neugegründete innovative Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten.

- e) Aufstockung des Beteiligungskapitalfonds bei der Deutschen Ausgleichsbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KW),

Das Programm „Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen (BTU)“ stellt eine bis in das Jahr 2000 reichende Beteiligungsfinanzierung von Innovationsvorhaben in kleinen Technologieunternehmen sicher. Insgesamt sollen rd. 900 Mio. DM Beteiligungskapital mobilisiert werden. Der Umfang des Programms wurde gemeinsam mit den genannten Banken aufgrund des erwarteten Bedarfs festgelegt.

- f) Schaffung eines Betriebsmittelkreditfonds für kleine und mittlere Unternehmen zur Förderung der Markteinführung und Erschließung bei neuen Produkten,

Im Rahmen des ERP-Existenzgründungsprogramms und des Eigenkapitalhilfe-Programms des Bundes erhalten Existenzgründer sowie kleine und mittlere Unternehmen – in begrenztem Umfang – auch Betriebsmittelkredite für die Finanzierung der Lagerhaltung sowie der Markteinführung und -erschließung. Für diese Zwecke können ergänzend auch Mittel aus dem KfW-Mittelstandsprogramm und dem Existenzgründungsprogramm der Deutschen Ausgleichsbank in Anspruch genommen werden. Beide Institute stellen inzwischen aus den genannten Programmen auch längerfristige Kredite bereit, die zur Finanzierung des gesamten Betriebsmittelbedarfs mittelständischer Betriebe und der Existenzgründer in den neuen Ländern verwendet werden können.

Da für die Kosten der Markterschließung und -einführung ebenso wie für die anderen Betriebsmittelzwecke bereits jetzt ausreichende Fördermöglichkeiten bestehen, sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit für die Schaffung eines speziellen Betriebsmittelkreditfonds. Zudem verweist die Bundesregierung auf die Haltung der EG-Kommission, die in der Finanzierung von Betriebsmitteln durch öffentliche Förderprogramme wettbewerbsverzerrende Beihilfen sieht.

- g) Verbesserung der Bedingungen für Beteiligungskapital und Risikokapital in den neuen Bundesländern und mittelfristige Sicherung des Programms zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (TOU Ost),

Im Rahmen des Modellversuchs „Technologieorientierte Unternehmensgründungen im Beitrittsgebiet (TOU)“ werden die Gründung und der Ausbau von Unternehmen auf der Basis einer technologischen Innovation gefördert. Zielgebiet der Förderung sind die neuen Bundesländer, d. h. Gründung und Aufbau des Unternehmens müssen hier erfolgen. Im Rahmen der Förderung wird der Aufbau eines innovativen Unternehmens bereits zum Zeitpunkt der Gründungsidee aufgegriffen, nicht erst zum Zeitpunkt eines marktfähigen Produktes. Der bisherige Verlauf des Modellversuchs ist sehr erfolgreich. Die Fördermaßnahme läuft als Modellversuch zum 31. Dezember 1995 aus. Die Bundesregierung prüft die Möglichkeiten einer Fortführung dieses Förderansatzes.

Zur Verbesserung der Bedingungen für Beteiligungs- und Risikokapital in den neuen Bundesländern trägt auch das neuaufgelegte bundesweite Programm „Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen (BTU)“ bei (vgl. auch Antwort zu Frage 7 g).

- h) Förderung der Engagements deutscher mittelständischer Unternehmen auf schwierigen Auslandsmärkten (Osteuropa, Asien-Pazifik) im Wege des Ausbaus der Messförderung und des Baus von Handelshäusern als Hilfestellung bei Exportgeschäften,

Die Bundesregierung fördert das Engagement deutscher mittelständischer Unternehmen auf schwierigen Auslandsmärkten, z. B. Osteuropa oder Asien-Pazifik, nicht nur im Wege der in der Frage erwähnten Instrumente Messförderung oder „Deutsche Häuser“. Vielmehr ist das gesamte Instrumentarium der deutschen Außenwirtschaftsförderung auf den Bedarf mittelständischer Unternehmen ausgerichtet.

- Den größten strukturellen Nachteil von KMU in der Beschaffung von Informationen über Auslandsmärkte gleicht die Bundesstelle für Außenhandelsinformation (BfAI) durch ihre am praktischen unternehmerischen Bedarf ausgerichteten geschäftsnahen Informationen aus. Diese Informationsdienstleistung wird derzeit verstärkt durch Verbesserung des Bekanntheitsgrades der BfAI, stärkeres Angebot von Regionaldiensten z. B. für Osteuropa, und zunehmende Nutzung moderner Informationsmedien wie Datenbanken, CD-ROM zur Außenwirtschaft und Bildschirmzeitung.
- Die Beratung und Hilfe auf den Auslandsmärkten erfolgt durch Auslandshandelskammern, Delegierte und Repräsentanten der Deutschen Wirtschaft, die über den DIHT mit finanziellen Mitteln aus dem Bundeshaushalt unterstützt werden. Diese Hilfestellung wird weit überwiegend von KMU genutzt. Große Unternehmen sind tendenziell eher in der Lage, auf Auslandsmärkten mit eigenen Repräsentanten oder Niederlassungen präsent zu sein. Das Netz der Auslandshandelskammern etc. wird regional flexibel an die weltwirtschaftlichen Veränderungen angepaßt. Auf den Systemwandel in Ost- und Mitteleuropa wurde mit einem raschen Ausbau des Netzes in allen MOE-Staaten und den wichtigsten GUS-Staaten reagiert. Die Delegiertenbüros in Budapest, Prag und Warschau sind inzwischen in bilaterale Auslandshandelskammern umgewandelt. In Südostasien wurden 1994 in Singapur, Hanoi und Shanghai neue Delegiertenbüros eröffnet. In Osaka/Japan ist die Eröffnung einer Zweigstelle der „Deutsch-japanischen Industrie- und Handelskammer“ beabsichtigt. In Palästina und im Libanon ist die Eröffnung von Büros geplant.
- Die deutschen Industrie- und Handelszentren im Ausland, die auf Initiative der Wirtschaft mit Unterstützung einiger Bundesländer errichtet worden sind, ergänzen das Dienstleistungsangebot zugunsten KMU. In diesen „Deutschen Häusern“ stehen den Unternehmen kurzfristig nutzbarer Büroraum, Informa-

tionsinfrastruktur und weitere Serviceleistungen zur Verfügung. Mit ihrer finanziellen Beteiligung an solchen Projekten bezweckt die Bundesregierung auch einen engeren Verbund der Fördermaßnahmen von Bund und Ländern. In das „Deutsche Haus“ in Singapur wurde das Delegiertenbüro integriert. In diesem Haus wird mit Bundesmitteln ein Medienzentrum als Beitrag zur weltweiten Datenvernetzung im Rahmen des World Chamber Network gefördert. In Vorbereitung bzw. geplant ist die Förderung weiterer „Deutscher Häuser“ in Seoul, Peking und evtl. in Kanton und Bombay.

Mit der Auslandsmessefinanzierung unterstützt die Bundesregierung seit mehr als vier Jahrzehnten die Exportaktivitäten der deutschen Wirtschaft insbesondere über die Beteiligung an Messen und Ausstellungen im Ausland. Die Auslandsmesseförderung wird nachfrageorientiert praktiziert. Die Auswahl der geförderten amtlichen Auslandsmessebeteiligungen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Wirtschaft nach außenwirtschafts-, industrie- und strukturpolitischen Zielsetzungen bzw. Schwerpunkten. Die besonderen Belange der mittelständischen Wirtschaft werden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Im Einzelfall können auch außenpolitische Aspekte den Ausschlag geben.

Einer aktuellen Forschungsstudie<sup>1)</sup> des Bundesministeriums für Wirtschaft zufolge sind Auslandsmessebeteiligungen das Marketinginstrument Nummer 1 im Außenhandel. Das gilt insbesondere für mittelständische Unternehmen: 80 % aller geförderten Firmen sind diesen Betriebsgrößen zuzurechnen. Damit erreicht die Auslandsmessepolitik der Bundesregierung eines ihrer wichtigsten Ziele.

Für 64 % der Aussteller aus Westdeutschland und gar 85 % aus den neuen Ländern ist die Auslandsmesseförderung immens wichtig, wenn es weltweit um die Erhaltung bestehender und Erschließung neuer Märkte geht. Die Sonderförderung für die Unternehmen in Ostdeutschland spielt dabei eine herausragende Rolle.

Für 1995 wurde ein Förderbetrag von 65 Mio. DM in den Haushalt eingebracht (1994: 57,8 Mio. DM), um die Bedeutung des Exports für die deutsche Wirtschaft zu unterstreichen. Von seiten der Bundesregierung kommt dies vor allem im Asien-Pazifik-Konzept und im Lateinamerika-Konzept zum Ausdruck. Auch Mittel- und Osteuropa erfährt besondere Beachtung.

#### Auslandsmessepolitik in Asien

Die AP-Region liegt schon seit mehr als einem Jahrzehnt im Blickfeld des Interesses der Auslandsmessepolitik. So wurde bereits in 1979 in Jakarta eine TECHNOGERMA veranstaltet. Weitere Sonderveranstaltungen folgten 1984 mit der Deutschen Leistungsschau in Tokio sowie den TECHNOGERMA-Veranstaltungen 1988 in Neu-Delhi und 1991 in Seoul.

1) ECON CONSULT/ISG Sozialforschung: „Die Erschließung neuer Märkte der mittelständischen Wirtschaft durch Auslandsmessen“ (Juli 1994).

Parallel zu diesen herausragenden Präsentationen der deutschen Industrie stieg die Zahl der offiziellen deutschen Messebeteiligungen in Asien von 15 in 1979 auf 67 in 1994 an, d. h. 50 % der geförderten Veranstaltungen in 1994 (= 134) fanden auf asiatischen Messeplätzen statt. Das Wachstum ist zum einen auf die Zunahme des Messeangebots, zum anderen auf das Interesse der deutschen Unternehmen an dieser Region zurückzuführen. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, die sich an Ausstellungen in der AP-Region beteiligen, messen den mit öffentlichen Mitteln geförderten organisatorisch-technischen Maßnahmen einen hohen Stellenwert bei.

#### Auslandsmessepolitik in Mittel- und Osteuropa

Das Messegeschehen stellt sich in den verschiedenen Staaten Osteuropas unterschiedlich dar, je nach Stand der wirtschaftlichen Reformen. Die Tschechische Republik, Polen und Ungarn gelten als erfolgreichste Reformländer, was sich auch in deren Messewesen zeigt. Allerdings bleibt festzustellen, daß die Messen in diesen Ländern eine grenzüberschreitende Anziehungskraft auf Fachbesucher nicht besitzen.

1994 beteiligte sich Deutschland offiziell an 31 osteuropäischen Messen. Schwerpunkte in Mittel- und Osteuropa lagen in Rußland sowie in Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn. Die im Vorjahr begonnene Veranstaltungsreihe der deutschen Bauindustrie „Symposium der deutschen Bau- und Baustoffmaschinenindustrie mit begleitender Ausstellung“ wurde fortgeführt, und zwar in Minsk, Moskau und Novosibirsk.

Für 1995 sind 39 Messebeteiligungen in Mittel- und Osteuropa geplant und z. T. schon durchgeführt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 26 %. Die örtlichen Schwerpunkte entsprechen denen des Vorjahres.

Aus der in den letzten beiden Jahren ersichtlichen Steigerung der deutschen Auslandsmessebeteiligungen an den Veranstaltungen in Mittel- und Osteuropa lassen sich die zunehmende Wertschätzung der deutschen Wirtschaft für diese Länder und die entsprechend ausgeweitete Förderung durch die Bundesregierung erkennen.

#### Sonderförderung für Firmen aus den neuen Bundesländern

Die Bundesregierung hat Mitte 1991 eine Sonderförderung für Firmen in den neuen Bundesländern eingeführt. Seitdem nahmen über 2300 Unternehmen an Firmengemeinschaftsausstellungen teil. Hinzu kommen weitere Präsentationen ostdeutscher Erzeugnisse im Rahmen von Sonderschauen und Informationszentren, so daß von nahezu 2400 ostdeutschen Beteiligungen am Auslandsmesseprogramm seit 1991 ausgegangen werden kann. Die Beteiligung ostdeutscher Unternehmen am amtlichen Auslandsmesseprogramm stieg in diesen drei Jahren um etwa 30 %.

1994 beteiligten sich an 79 % aller von der Bundesregierung geförderten 124 Firmengemeinschaftsausstellungen auf Auslandsmessen (einschließlich der TECHNOGERMA MEXICO '94)

auch Firmen aus den neuen Bundesländern (1991 an 43 %, 1992 an 56 %, 1993 an 75 % aller geförderten Firmengemeinschaftsausstellungen). Insgesamt beteiligten sich 638 ostdeutsche Unternehmen an amtlichen Auslandsmessebeteiligungen (1991: 501, 1992: 515, 1993: 683). Damit kamen 17 % von mehr als 3 820 deutschen Ausstellern (vorläufige Zahl) aus den neuen Bundesländern.

Wie im Vorjahr, so bestätigten auch in 1994 85 % der ostdeutschen Aussteller, daß ihnen ohne die Unterstützung der Bundesregierung der Einstieg in den Export sowie die Erhaltung bzw. der Aufbau neuer Märkte über die Beteiligung an Auslandsmessen nicht oder noch nicht möglich gewesen wäre.

Zur Finanzierung der Sonderförderung wurden bis Ende 1994 28,5 Mio. DM aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt. Davon entfielen auf 1991 3,5 Mio. DM, auf 1992 und 1993 je 7,5 Mio. DM und auf 1994 10 Mio. DM. Die zeitliche Geltung der Sonderförderung wurde inzwischen bis Ende 1995 verlängert. Für dieses Jahr wird mit einem Förderbetrag von 12 Mio. DM gerechnet.

#### Finanzielle Entwicklung und Ausgestaltung der Messförderung nach Regionen

Die Ausgaben für die Messförderung in Asien sind seit 1989 um fast 180 % gestiegen. Die Steigerungsrate für Messebeteiligungen in Osteuropa liegt bei 152 %.

Eindeutig geht aus dieser Entwicklung hervor, daß die Bundesregierung die Interessen der Wirtschaft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterstützt.

Sonderveranstaltungen, wie große deutsche Industrieausstellungen (TECHNOGERMA), und Beteiligungen an Welt- und Weltfachausstellungen haben in den vergangenen Jahren allerdings einen erheblichen Teil des Auslandsmesseetats beansprucht, der folglich für die „normale Auslandsmesseförderung“ nicht mehr zur Verfügung stand. Insofern relativiert sich die Etatentwicklung zwischen 1989 (28,6 Mio. DM) und 1995 (65 Mio. DM).

- i) Verbesserung der Absicherungen für Barter-Geschäfte im Osthandel der mittelständischen Unternehmen durch privatwirtschaftlich organisierte Fonds oder Barter-Stellen,

Kompensationsgeschäfte (dieser Ausdruck wird hier als Oberbegriff für alle Geschäfte verwandt, bei denen Warenlieferungen unmittelbar oder mittelbar durch andere Warenlieferungen bezahlt werden) verteuern den Export und stehen häufig im Widerspruch zu den Bemühungen von Reformländern, sich bei dem Export ihrer Güter an marktwirtschaftliche Verhältnisse anzupassen sowie eigene Vertriebsnetze im Ausland aufzubauen. Grundsätzlich verdienen sie deshalb gegenüber anderen Geschäften keine besondere Förderung. Auf der anderen Seite sind sie vor allem in den Ländern, die auf dem Weg zur Marktwirtschaft noch wenig Fortschritte gemacht haben, ein Mittel, Finanzierungsprobleme zu lösen und noch nicht bestehende eigene Vertriebswege zu ersetzen. Insoweit haben auch deutsche Unternehmen ein Interesse, im

Rahmen von Kompensationsgeschäften zusätzliche Exportmöglichkeiten zu erhalten. Deshalb erstreckt sich die Unterstützung, die die Bundesregierung der Vermittlung von Geschäftskontakten und Kooperationen gewährt, auch auf Kompensationsgeschäfte. Hierzu stehen die Dienste folgender staatlich geförderter Einrichtungen zur Verfügung:

- Kooperationsbüro der Deutschen Wirtschaft in Berlin,
- Delegiertenbüros der Deutschen Wirtschaft in den GUS-Staaten, Handelskammern oder Delegiertenbüros in den MOE-Staaten,
- Bundesstelle für Außenhandelsinformation.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die Kompensationsgeschäfte mit Rußland als dem größten Handelspartner unter den MOE-/GUS-Staaten haben, und zur Unterstützung der traditionellen Exporte ostdeutscher Unternehmen nach Rußland sind seit 1992 Hermes-Bürgschaften für Ausfuhrgeschäfte mit GUS-Ländern möglich, die nicht durch die sonst üblichen Staatsgarantien, sondern durch den Abschluß von Gegengeschäften besichert werden.

Ferner werden für Projektfinanzierungen, bei denen die Rückzahlung von Finanzkrediten mit Hilfe durch das Projekt erzielter Deviseneinnahmen erfolgt und die nicht zu den Kompensationsgeschäften im engeren Sinn gerechnet werden, weltweit, d. h. auch für die MOE- und GUS-Staaten, Hermes-Bürgschaften gewährt.

Eine weitere Förderung von derartigen Geschäften auch durch marktwirtschaftlich organisierte Fonds oder Barter-Stellen ist demnach nicht opportun, zumal sich zwischenzeitlich privatwirtschaftlich organisierte Institutionen etabliert haben, wie z. B. die deutsche Clearing- und Countertrade GmbH (DCCG). An der DCCG, die im September letzten Jahres gegründet wurde, sind eine große Anzahl bekannter ost- und westdeutscher Unternehmen und auch der Deutsche Industrie- und Handelstag beteiligt. Ziel der DCCG ist, auf dem Wege umfangreicher langfristiger Warenaustauschprogramme neues Finanzierungspotential für das Ostgeschäft zu erschließen, und zwar auch zugunsten deutscher mittelständischer Unternehmen.

- j) Berücksichtigung von Umweltverträglichkeitskriterien bei Vergabe von Existenzgründungshilfen,

Umweltverträglichkeitskriterien bei Existenzgründungshilfen sind nach Auffassung der Bundesregierung kein geeignetes Mittel, um die Existenzgründung zu erleichtern.

- k) Errichtung regionaler Existenzgründerhäuser mit entsprechendem Serviceangebot für Existenzgründer,

Im Rahmen unseres föderalen Staatsaufbaus sind regionale Fördermaßnahmen die Aufgabe der Länder bzw. der Kammern. Die Errichtung von Existenzgründungszentren sind ein besonders wichtiges Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung.

Die Bundesregierung trägt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unter anderem auch zur Förderung der Errichtung (einschließlich des Erwerbs vorhandener Gebäude) oder des Ausbaus von Gewerbezentren bei. Voraussetzung für die Förderung solcher Projekte als Infrastrukturmaßnahmen ist, daß Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste kleinen und mittleren Unternehmen (bis zu 250 Beschäftigte und entweder ein Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. DM oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 20 Mio. DM sowie höchstens zu 25 % im Besitz größerer Unternehmen) in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre lang zur Verfügung gestellt werden. Dadurch können Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks und ähnliche Einrichtungen mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, in begründeten Ausnahmefällen auch höher, je zur Hälfte aus Mitteln des Bundes und der Länder bezuschußt werden. Diese Fördermöglichkeit ist auf das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe beschränkt und kommt deshalb strukturschwachen Regionen zugute, die besonders auf einen leistungsfähigen Mittelstand angewiesen sind. Die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe obliegt den Ländern.

In den Regionen, die nicht zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe gehören, sind die Länder gefordert, aus eigenen Mitteln ähnliche Förderungsmaßnahmen durchzuführen.

- 1) Förderung des Ausbaus und der Zusammenarbeit zwischen Fachhochschulen, Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Kammern, Existenzgründern, Technologieberatungsstellen, Kooperationsstellen Hochschule-Gewerkschaften und Wissenschaftsläden?

Die Funktionsfähigkeit eines Innovationssystems hängt davon ab, wie gut die beteiligten Akteure zusammenarbeiten und jeder auf den Bedarf der anderen flexibel reagieren kann.

Der Wissenschaftsrat hat bereits 1986 eine Stellungnahme zur Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft verabschiedet. Darauf hat der Wissenschaftsrat in späteren Empfehlungen immer wieder Bezug genommen, wie z. B. in den Empfehlungen des Wissenschaftsrates von 1988 zu den Perspektiven der Hochschulen in den 90er Jahren. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Zusammenarbeit von Großforschungseinrichtungen und Hochschulen von 1991 hinzuweisen.

Die in der Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft dargelegten Gesichtspunkte sind grundsätzlich nach wie vor richtig. Inzwischen gibt es diese Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft, wenn auch in den einzelnen Hochschulen mit unterschiedlicher Intensität. Diese Zusammenarbeit sollte verstärkt und aus-



gebaut werden. Dies ist nunmehr aber Aufgabe der Hochschulen und der Wirtschaft selbst. Eine Einflußnahme des Bundes ist schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

*C. Existenzgründungsberatung und -qualifizierung*

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Existenzgründungsberatung und -qualifizierung zu verbessern, insbesondere durch
- a) Förderung von Kontaktseminaren „Student-Wirtschaft“ u. ä. und Entwicklung spezieller Studienangebote zur Existenzgründung im Rahmen des Hauptstudiums und des weiterbildenden Studiums,

(Beantwortung erfolgt zusammen mit Fragen 7 d und 7 e; vgl. Antwort zur Frage 7 e).

- b) Bildung von Beiräten bei Kammern zur unabhängigen Prüfung neuer Geschäftsideen,

Für eine unabhängige Prüfung und Vermarktung neuer Geschäftsideen kann auf öffentlich geförderte freie und organisationseigene Berater zurückgegriffen werden. Daher wird eine Beratung durch Beiräte der Kammern nicht für erforderlich gehalten. Darüber hinaus ist aus Wettbewerbsgründen nicht zu erwarten, daß Unternehmer neue Geschäftsideen einem Beirat offenlegen, in dem möglicherweise Konkurrenten mitwirken.

- c) Einrichtung kommunaler Existenzgründungsservicestellen zur Bündelung aller Genehmigungsverfahren?

Die ganz überwiegende Zahl der Gewerbe kann ohne behördliche Genehmigung ausgeübt werden. Der Beginn ist lediglich nach § 14 GewO anzuzeigen.

Daneben gibt es vor allem im Handwerk und den Freien Berufen für bestimmte selbständige Tätigkeiten Regeln hinsichtlich der Voraussetzungen für den Berufszugang und die Berufsausübung. Die rechtliche Grundlage dafür sind verschiedene Bundes- und Ländergesetze. Die Zulassung zum Berufszugang liegt in der Zuständigkeit der Länderbehörden. Die Überwachung wurde grundsätzlich an die Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft übertragen.

Davon unabhängig gibt es in einer Reihe von Kommunen Ämter für Wirtschaftsförderung, zu deren Aufgaben auch die Existenzgründungsberatung gehört. Die genannten Ämter können als Ansprech- und Koordinierungsstelle tätig werden und die Zusammenarbeit mit den gewerbenahen Ämtern der Kommune fördern.

Eine Bündelung aller Genehmigungsverfahren im Amt für Wirtschaftsförderung kommt aus rechtlichen und organisatorischen Erwägungen nicht in Betracht. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) hat in ihrem Gut-

achten „Organisation der Wirtschaftsförderung“ aus dem Jahre 1990 die Bildung einer ständigen Arbeitsgruppe „Wirtschaftsförderung“ angeregt. Eine derartige Arbeitseinheit könnte bei der Lösung von Konflikten zwischen den Aufgabenbereichen der Fachämter und dem Amt für Wirtschaftsförderung behilflich sein. Über die Zweckmäßigkeit organisatorischer Maßnahmen muß allerdings jede Kommune im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortung selbst entscheiden.

*D. Haftungsrisiko bei Existenzgründungen*

4. Wie beurteilt die Bundesregierung

- a) Vorschläge, das Haftungsrisiko von Existenzgründern einzugrenzen, insbesondere durch Möglichkeiten der Hilfestellung im Wege von Bürgschaften und einer weitergehenden Haftungsbegrenzung im Konkursfall,

Das Bürgschaftsinstrumentarium des Bundes und der Länder hat sich auch bei der Begleitung von Existenzgründungsvorhaben bewährt. Den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend ist jedoch bei Prüfung von Bürgschaftsanträgen nicht primär auf die Person des Existenzgründers, sondern auf die Tragfähigkeit des zugrundeliegenden Unternehmenskonzeptes abzustellen. Staatliche Bürgschaften, die die Kreditinstitute als ergänzende Sicherheiten für von ihnen herausgelegte Kredite beantragen, dürfen nämlich nur dann übernommen werden, wenn mit einer Bedienung der Kredite gerechnet werden kann.

Die Frage der Haftungsbegrenzung für Existenzgründer im Konkursfall ist durch die auf Vorschlag der Bundesregierung beschlossene Insolvenzrechtsreform neu und für den Gründer günstiger geregelt. Eine weitergehende Sonderregelung hält die Bundesregierung nicht für sinnvoll.

- b) in diesem Zusammenhang die Insolvenzrechtsreform, und hält sie weitere Ergänzungen zur Erleichterung einer Neugründung für erforderlich?

Für das Haftungsrisiko von Existenzgründern bringt die – auf Wunsch des Bundesrates – erst am 1. Januar 1999 in Kraft tretende neue Insolvenzordnung mit der Restschuldbefreiung in den §§ 286 ff. eine entscheidende Erleichterung.

Dort ist vorgesehen, daß eine natürliche Person, die sich gegenüber ihren Gläubigern korrekt verhalten hat, auf der Grundlage eines Insolvenzverfahrens von ihren restlichen Schulden befreit werden kann. Diese Restschuldbefreiung soll regelmäßig sieben Jahre nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens eintreten und weiter voraussetzen, daß der Schuldner sich in dieser Zeit nach besten Kräften bemüht, seine Gläubiger soweit wie möglich zu befriedigen. Dies gilt sowohl für wirtschaftlich tätige Schuldner als auch für Verbraucher.

Bei der Restschuldbefreiung steht überwiegend das sozialpolitische Anliegen im Vordergrund, wirtschaftlich gescheiterten Per-

sonen einen Neuanfang zu ermöglichen. Mit diesem primären Ziel gehen aber auch gewichtige wirtschaftliche Folgen einher. So verschafft das Verfahren Anreize, daß der Schuldner seine Arbeitskraft einsetzt und versucht, seine Gläubiger nach Kräften zu befriedigen. Das bisherige Recht der freien Nachforderung, das sich ohnehin nur auf natürliche Personen auswirkt, hatte häufig zur Folge, daß der Schuldner resignierte, also gar keiner Erwerbstätigkeit mehr nachging oder in die Schattenwirtschaft abtauchte.

Gerade eine soziale Marktwirtschaft, die auf Eigeninitiative, unternehmerischen Mut und die Bereitschaft, Eigenkapital zu investieren, angewiesen ist, muß wirtschaftlich gescheiterten Personen eine realistische Möglichkeit eröffnen, sich in einem überschaubaren Zeitraum aus dem vielbeschworenen „modernen Schuldturm“ zu befreien. Nur wenn das wirtschaftliche Scheitern nicht zu einer quasi lebenslänglichen Haftung führt, sind die Risiken einer wirtschaftlich selbständigen Existenz überschaubar.

Bei der Festlegung der sog. „Wohlverhaltensperiode“ mußte der Gesetzgeber zwischen den berechtigten Belangen der Schuldner und dem Vertrauen der Gläubiger in die Erfüllung ihrer Forderung abwägen. Die dabei gefundene Frist von sieben Jahren trägt den Interessen beider Seiten angemessen Rechnung. Eine Verkürzung dieser Frist ist deshalb von der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

*E. Marktchancen für Existenzgründungen*

5. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, Marktthemmenisse abzubauen bzw. neue Marktchancen für Existenzgründer zu eröffnen, insbesondere durch
- a) Erleichterung von Werbemöglichkeiten für freie Berufe,
  - b) Lockerung standesrechtlicher Vorschriften,

Da die Werbemöglichkeiten Teil der standesrechtlichen Vorschriften sind, werden die Fragen 5 a und b zusammen wie folgt beantwortet:

Der Gesetzgeber hat 1993 und 1994 Gesetzentwürfe zur Novellierung und Deregulierung des Berufsrechts der Rechts- und Patentanwälte, der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sowie der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer verabschiedet, die inzwischen in Kraft getreten sind.

Ziel der Neuregelungen ist im wesentlichen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dieser Freien Berufe zu stärken und dadurch die Chancen der Berufsangehörigen im Binnenmarkt zu erhöhen. Empfehlungen der aus Mitgliedern der Regierungskoalition gebildeten Gruppe „Deregulierung“ von 1991 wurden aufgegriffen.

Unter anderem wurde geregelt:

- Für die genannten Freien Berufe wurde die Werbefähigkeit erweitert. Eine in Form und Inhalt sachliche Informationswerbung ist damit gestattet. Der Gesetzgeber hat die berufsständische Selbstverwaltung ermutigt, hierzu nähere Regelungen zu treffen.

- Rechts- und Patentanwälte, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer dürfen jetzt mit allen rechts- und wirtschaftsberatenden Freien Berufen, die der Aufsicht einer Berufskammer eines Freien Berufs unterliegen, Sozietäten und Bürogemeinschaften bilden.
- Den Berufsangehörigen wurde ermöglicht, über die bestehenden Möglichkeiten hinaus ihre Berufstätigkeit mit Angehörigen der vorgenannten, auch ausländischen Freien Berufe, auch überörtlich und international, in Form von Sozietäten gemeinsam auszuüben.
- Für Rechtsanwälte und Patentanwälte wurde die Wohnsitzpflicht aufgehoben.
- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften dürfen neben ihrer hauptberuflichen Niederlassung weitere Beratungsstellen unterhalten, ohne daß es sich dabei um „auswärtige“ Beratungsstellen handeln muß. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben die Möglichkeit erhalten, auch als Angestellte ausländischer rechts- und wirtschaftsberatender Berufe zu arbeiten, ohne Gefahr zu laufen, wegen einer unvereinbaren Tätigkeit ihre Bestellung zu verlieren. Selbständig in eigener Praxis tätige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie angestellte Steuerberater und Steuerbevollmächtigte können jetzt ihren Wohnsitz frei wählen und auch ins Ausland verlegen.
- Selbständige Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer dürfen jetzt mehrere Zweigstellen errichten, was bisher den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorbehalten war. Der Wohnsitz kann nunmehr frei gewählt werden.
- Erweiterte Kooperationsmöglichkeiten für Freie Berufe bietet das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, das am 1. Juli 1995 in Kraft tritt.

Berufsausübungsregelungen für Ärzte, Zahnärzte, Architekten oder Vermessungsingenieure beruhen auf Landesrecht, ebenso die Berufsausübungsregelungen für beratende Ingenieure in allen Bundesländern außer Hamburg.

Im übrigen bleiben ein Abbau von nicht notwendigen und die Freihaltung der Berufsausübung von nicht erforderlichen Regulierungen eine Daueraufgabe der Bundesregierung.

- c) Einschränkung von Zwangsmitgliedschaften bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

Wirtschaftliche Selbstverwaltung durch öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften mit Pflichtzugehörigkeit ihrer Mitglieder ist ein Wesensmerkmal der deutschen Wirtschaftsverfassung.

Auch und gerade im Zuge der aktuellen politischen Zielsetzungen nach weiterer Deregulierung und Subsidiarität behält die wirtschaftliche Selbstverwaltung durch Kammern ihren hohen Stellenwert, wirkt sie doch in hohem Maße staatsentlastend und schafft Möglichkeiten zur dezentralen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser legitimen Aufgaben ist die Pflichtmitgliedschaft geboten. Die Vertretung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft und die Förderung der Wirtschaft im Kammerbezirk bzw. die Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit der Berufsangehörigen setzen die Zugehörigkeit aller Betroffenen voraus. Ansonsten würden sich finanzstarke Mitglieder in den Vordergrund schieben und mit Austrittsdrohungen die Berücksichtigung ihrer Sonderinteressen zu erzwingen versuchen. Dann aber wären die Vertrauenswürdigkeit der Kammern, ihre umfassende Sachkunde und Objektivität auch als Ratgeber staatlicher Stellen in wirtschaftlichen Fragen nicht mehr institutionell gesichert (vgl. BVerfGE 15, 235). Bei Freien Berufen würde eine Einschränkung der Pflichtmitgliedschaften bei den Kammern die Wahrnehmung der Berufsaufsicht durch den Staat erforderlich machen.

Die Pflichtmitgliedschaft zu Kammern und damit verbunden die Beitragspflicht stellen nach Auffassung der Bundesregierung kein Existenzgründungshemmnis dar. Die der Pflichtmitgliedschaft bei einer Kammer unterliegenden Berufsangehörigen und Gewerbetreibenden sind kraft Gesetzes Pflichtmitglieder der Kammer; die Kammer kann die Pflichtmitgliedschaft nicht verweigern. Die Kammerzugehörigkeit ist keine Berufszugangsbeschränkung, sondern lediglich eine vom Bundesverfassungsgericht für verfassungskonform erklärte Berufsausübungsregelung, die zudem gewährleistet, daß die betroffenen Gewerbetreibenden bzw. Freiberufler ihre spezifischen Interessen selbst bestimmen und zur Geltung bringen können. Das Dienstleistungsangebot der Kammern enthält im übrigen zahlreiche Serviceleistungen für Mitglieder und Existenzgründer wie z. B. Starthilfen, Existenzgründungsberatungen, Beratungen über Finanzierungs- und Steuerfragen, Suche nach Geschäftspartnern etc.

Die Kammerbeiträge werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen bemessen. Dies ist ein gerechter Maßstab. Kleine Unternehmen mit geringen Erträgen werden entsprechend mit geringen Beiträgen belastet.

- d) Abschaffung von Regulierungen der Marktbetätigung vor allem im Bereich der Wirtschaftsberatung und der Rechtsanwälte,

Die Wirtschaftsberatung ist an keine Erlaubnis gebunden und ist auch nicht geregelt. Die Marktstätigkeit im Bereich der Rechtsanwälte ist ebenfalls nicht geregelt.

- e) Übertragung kommunaler Aufgaben im Wege der Projektbetreuung oder Privatisierung an Selbständige und Unternehmen bei Leistungsverbesserung für Bürger und Kostenersparnis,

Voraussetzung für die Entfaltung individueller Leistungsfähigkeit ist die Wettbewerbsfreiheit des einzelnen. Dazu gehört als vorrangige Aufgabe der Wirtschaftspolitik, daß sie den Wettbewerb fördert und sichert sowie wirtschaftliche Aktivitäten des Staates soweit wie möglich zurückführt. Die Produktion von Gütern und Leistungen durch den Staat beschränkt den wirtschaftlichen Handlungsspielraum der Privaten. Die Bundesregierung vertritt daher die Auffassung, daß eine Zurückführung der Aktivitäten des Staates die Chance bietet, neue Freiräume für wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu schaffen. Sie beurteilt deshalb den Vorschlag, die Durchführung geeigneter kommunaler Aufgaben im Wege der Projektbetreuung oder der Privatisierung an Selbständige und Unternehmen zu übertragen, positiv. Die Verantwortung für die Umsetzung der Privatisierung kommunaler Aufgaben liegt im wesentlichen allerdings bei den Ländern und Gemeinden.

- f) Auflagen an öffentliche Auftraggeber, junge Unternehmen bevorzugt bei der Beschaffung zu berücksichtigen?

Die Bundesregierung beurteilt solche Vorschläge als nicht sachgerecht. Den Regelungen im öffentlichen Auftragswesen liegt der Grundsatz zugrunde, daß alle Bewerber gleich zu behandeln sind. Nur so kann sich der Wettbewerb um öffentliche Aufträge auf breiter Grundlage im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entfalten. Zugleich werden allen Bewerbern die gleichen Chancen im Wettbewerb eingeräumt.

Demnach wäre es unzulässig, einzelne Bewerber zu bevorzugen bzw. andere zu benachteiligen. Eine Bevorzugung bestimmter Bewerber hat immer die Beschränkung des Wettbewerbs zur Folge und verstößt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot. Es würde der Grundsatz ausgehebelt, daß der Auftrag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist. Dabei sind auftragsbezogene Umstände heranzuziehen, nicht Kriterien, die in der Person des Bewerbers liegen.

Eine Beschränkung der Fördermaßnahmen auf Bewerber um öffentliche Aufträge hieße, das öffentliche Auftragswesen für politische Ziele zu instrumentalisieren. Es würde zum einen nur einen Teil der Existenzgründer bevorzugen – die sich um öffentliche Aufträge bewerben – und zum anderen zu Lasten einer wirtschaftlichen Beschaffung erfolgen.

Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang vielmehr zu sein, daß öffentliche Auftraggeber die Leistungen so in Lose zerlegt ausschreiben, daß sich auch neue und kleine Unternehmen um den Auftrag bewerben können. Dies lassen die Vergaberegelungen zu.

#### *F. Soziale Sicherung*

6. Wie kann die soziale Sicherung von Existenzgründungen bei Ausgründungen oder Neugründungen erhalten bzw. eine Mindestsicherung gewährleistet werden?

Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere Vorschläge

- a) für die Beibehaltung des Schutzes in der Arbeitslosenversicherung über einen bestimmten Zeitraum durch Ausdehnung der Rahmenfrist für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe,

Nach geltendem Recht setzt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld unter anderem voraus, daß der Antragsteller in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens ein Jahr beitragspflichtig beschäftigt gewesen ist. Daraus folgt, daß einem Arbeitnehmer, der sich unmittelbar nach dem Verlust seiner unselbständigen Beschäftigung selbständig gemacht hat, Arbeitslosengeld erst dann nicht mehr zusteht, wenn seine selbständige Tätigkeit länger als zwei Jahre gedauert hat. Diese allgemeine Rahmenfrist entspricht dem Sicherungsziel der Arbeitslosenversicherung, Arbeitnehmer gegen den Verlust ihres Arbeitsplatzes abzusichern. Ob bei der Reform des Arbeitsförderungsrechts unter Beachtung dieser Zielsetzung für einzelne Tatbestände eine Verlängerung der Rahmenfrist in Betracht kommt, bedarf noch der weiteren Prüfung. Das gleiche gilt für die Arbeitslosenhilfe.

- b) für eine Verminderung der Existenzgründungsrisiken durch bessere Wiedereingliederungschancen in den vorherigen Beruf?

Arbeitslose, die ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit beenden, zeigen damit, daß sie über Eigeninitiative und die Bereitschaft verfügen, Verantwortung zu tragen – Eigenschaften, die auch Arbeitgeber bei ihren Arbeitnehmern schätzen. Wenn sich die Existenzgründung auch auf Dauer nicht tragen sollte, erschwert dieser Schritt nach Ansicht der Bundesregierung in der Regel nicht die Wiedereingliederung in den bisherigen Beruf. Das Risiko einer länger anhaltenden Arbeitslosigkeit dürfte sich eher verringern als vergrößern. Soweit Eingliederungshilfen benötigt werden, stehen auch für diesen Personenkreis solche zur Verfügung.

- c) Inwieweit haben sich das Überbrückungsgeld nach § 55 a AFG und die Ausdehnung der Bezugsdauer bewährt?

Das Überbrückungsgeld nach § 55 a AFG hat sich als ein wirksamer Anreiz für Arbeitslose erwiesen, ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit eigeninitiativ zu beenden. Seit der Einführung dieses arbeitsmarktpolitischen Instruments 1986 bis Ende 1994 beendeten mehr als 160 000 Arbeitslose mit Hilfe dieser Leistung ihre Arbeitslosigkeit.

Durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 wurde das Überbrückungsgeld ab 1. August 1994 erheblich verbessert. Es wird nunmehr in Höhe des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe gewährt und nicht – wie zuvor durch Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit – auf eine Höhe von 300 DM pro Woche beschränkt. Die Förderungsdauer wurde auf 26 Wochen gesetzlich festgelegt. Zuvor erfolgte die Förderung aufgrund der Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit regelmäßig nur für

zehn Wochen. Nachdem die Leistungen verbessert worden sind, stieg die Inanspruchnahme auf mehr als das Doppelte an. Vor dem Inkrafttreten des Beschäftigungsförderungsgesetzes erfolgten in der Regel 2 000 bis 2 500 Bewilligungen monatlich. Danach erhöhte sich die Zahl der Bewilligungen auf durchschnittlich 5 500. Die Bundesanstalt für Arbeit rechnet 1995 mit 60 000 bis 70 000 Bewilligungen.

Bei der Bewertung des Instruments „Überbrückungsgeld“ dürfen auch die indirekten Wirkungen nicht außer acht gelassen werden. Die Existenzgründer schaffen vielfach unmittelbar nach Existenzgründung oder im Laufe der Zeit Arbeitsplätze. Der arbeitsmarktliche Entlastungseffekt liegt daher erheblich über den zuvor genannten Zahlen.

- d) Inwieweit könnten auch andere Instrumente der Bundesanstalt für Arbeit zugunsten von Existenzgründungen genutzt werden (z. B. Einarbeitungszuschüsse)?

Die Förderungsinstrumente des AFG sind mit Ausnahme des Überbrückungsgeldes nach § 55 a AFG nicht darauf ausgerichtet, Existenzgründungen zu fördern.

Die Lohnkostenzuschüsse nach dem Arbeitsförderungsgesetz wie etwa Einarbeitungszuschüsse, Eingliederungsbeihilfe und die Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer haben zum Ziel, die Wiedereingliederungschancen von Arbeitslosen in eine abhängige Beschäftigung zu verbessern. Bei dem hier besonders angesprochenen Einarbeitungszuschuß handelt es sich um ein Instrument der beruflichen Bildung zur unmittelbaren Eingliederung arbeitsloser Arbeitnehmer.

Die Anreize, die die Lohnkostenzuschüsse für Neueinstellungen bieten, können von allen Arbeitgebern – auch von Existenzgründern – genutzt werden, wenn die jeweiligen Fördervoraussetzungen vorliegen.

#### G. Existenzgründungsoffensive

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, eine Existenzgründungsoffensive wirtschaftspolitisch und gesellschaftspolitisch in Gang zu setzen, insbesondere
- a) einen Existenzgründungsdialog mit Verbänden und Organisationen der Wirtschaft, insbesondere mit mittelständischen Wirtschaftsverbänden einzurichten,

Mit den Verbänden und Organisationen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Wirtschaftsverbänden, pflegt die Bundesregierung einen regelmäßigen Gedankenaustausch insbesondere auch zu Existenzgründungsfragen. In den bilateralen Kontakten beispielsweise mit dem Bundesminister für Wirtschaft und seinen Vertretern, auf dem Mittelstandstag des Bundesministers für Wirtschaft mit allen repräsentativen mittelständischen Wirtschaftsverbänden und Organisationen Anfang 1995 sowie in weiteren Gesprächsrunden auf Fachebene stellen Fragen der Exi-



stanzgründung, der administrativen Belastung, der finanziellen Fördermöglichkeiten etc. regelmäßige Gesprächspunkte dar.

In der 4. Gesprächsrunde zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland und für mehr Beschäftigung am 14. Juni 1995 beim Bundeskanzler war die Existenzgründung ein zentraler Punkt. Die Bundesregierung und Sozialpartner haben eine „Offensive für mehr Selbständigkeit“ vereinbart. Dazu

- werden Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften gegenüber ihren Mitgliedern und in der Öffentlichkeit die Bedeutung von Risikobereitschaft und Eigeninitiative und damit des „Arbeit-Gebens“ aktiv und offensiv vertreten;
- werden die Sozialpartner in der zweiten Jahreshälfte gemeinsam einen Kongreß durchführen, in dessen Mittelpunkt die Bedeutung von Existenzgründungen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze stehen wird und in dessen Rahmen konstruktive Ansätze zur Förderung des Weges in die Selbständigkeit erörtert werden sollen;
- wird die Bundesregierung die Aufstiegsfortbildung zum Meister, Techniker und zu vergleichbaren Abschlüssen neu gestalten und verbessern. Sie wird in Kürze ein entsprechendes Bundesgesetz auf den Weg bringen. Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen sollen danach für den Lebensunterhalt ähnliche Leistungen erhalten wie BAföG-Empfänger. Darüber hinaus soll – auch bei Teilzeitmaßnahmen – ein zunächst zinsfreies und später zinsgünstiges Darlehen für die Lehrgangsgebühren gewährt werden. Nach erfolgreichem Abschluß und bei Beschäftigung von mindestens zwei Arbeitnehmern ist für die Existenzgründer der Erlaß der Hälfte dieses Darlehens vorgesehen;
- werden die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern für Existenzgründer ein bundesweites Netz von Förderschaltern (Information, Beratung, Entgegennahme und Weiterleitung von Förderanträgen zu sämtlichen Fördermaßnahmen der EU, des Bundes und der Länder) einrichten. Die Teilnehmer appellieren an Länder und Kommunen, zentrale Anlaufstellen zur Erledigung aller administrativen Aufgaben des Existenzgründers „aus einer Hand“ einzurichten;
- werden Bundesregierung, Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften überzogenen Berufszulassungsregelungen und Regulierungsbestrebungen entgegentreten und EU-Anforderungen in diesem Bereich auf ihre Vereinbarkeit mit dem unverzichtbaren Prinzip der Berufs- und Gewerbefreiheit überprüfen und ggf. ablehnen;
- wird die Bundesanstalt für Arbeit bestärkt, den Übergang von der Arbeitslosigkeit in die Selbständigkeit im Rahmen vorhandener Möglichkeiten weiterhin nachhaltig zu fördern. Außerdem soll der Versicherungsschutz für selbständige Existenzgründer im Falle der Arbeitslosigkeit verbessert werden. Dazu soll die Rahmenfrist, innerhalb derer eine Versicherungszeit von einem Jahr zurückgelegt sein muß, von drei auf fünf Jahre erweitert werden. Dies bedeutet, daß Existenzgründer bis zu

- vier Jahre nach ihrer Existenzgründung noch ihren Arbeitslosengeldanspruch geltend machen können;
- wird die Bundesregierung noch in diesem Jahr ein Maßnahmenpaket vorlegen, das Ausgründungen technologieorientierter Unternehmen aus staatlichen Forschungseinrichtungen erleichtert, begleitende Maßnahmen für deren wirtschaftlichen Erfolg vorsieht und Anreize zum Wissenstransfer verstärkt. Dazu gehören z. B. Informations- und Beratungshilfen, Rückkehrmöglichkeiten in Forschungseinrichtungen, Mitbenutzung von Dienstleistungsangeboten der Forschungseinrichtungen oder Trainingsangebote in Unternehmensführung. In die Erarbeitung des Maßnahmenpaketes werden die Bundesländer einbezogen;
  - wird der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie für die Bundesregierung mit Fakultätstagungen und Stiftungen sowie im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung Gespräche mit dem Ziel führen, Angebote für die Ausbildung zur unternehmerischen Selbständigkeit an Universitäten und Fachhochschulen zu verbreitern. Er wird darauf hinwirken, daß auch in Schule und Ausbildung Aufgaben und Chancen beruflicher Selbständigkeit breiter verankert werden;
  - werden Arbeitgeber und Gewerkschaften einen konstruktiven Dialog darüber führen, welche arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen Existenzgründer und damit auch neue Arbeitsplätze behindern und was sie in eigener Verantwortung tun können, um hier Verbesserungen zu erreichen;
  - wird die Bundesregierung mit dem Programm „Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen“ bis zum Jahr 2000 rd. 900 Mio. DM Beteiligungskapital mobilisieren;
  - muß der Zugang zum Risikokapital für Existenzgründer sowie kleine und mittlere Unternehmen verbessert werden. Dazu wird die Bundesregierung eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministers für Wirtschaft und unter Beteiligung externer Experten einsetzen, die bis zum Herbst dieses Jahres einen Bericht mit Vorschlägen für rasche Handlungsmöglichkeiten vorlegen wird.

b) einen Konsens mit Banken und Sparkassen sowie Versicherungen zur Bereitstellung von Risikokapital für Existenzgründungen zu suchen,

Die Bundesregierung erörtert im Rahmen der bestehenden Gesprächskreise sowie in ad hoc stattfindenden Diskussionen Fragen der Existenzgründungsfinanzierung auch mit der Kreditwirtschaft. Die Versicherungen als wichtige Kapitalsammelstellen sind selbst kaum im Bereich der Gründungsfinanzierung aktiv.

c) Verabredungen mit Ländern, regionalen Körperschaften, unter Einbeziehung des Städte- und Gemeindebundes zur Förderung von Existenzgründungen zu treffen,

In den bestehenden Bund-Länder-Ausschüssen im Bereich der Mittelstandspolitik erfolgt ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch über die Existenzgründungsförderung auf verschiedenen staatlichen Ebenen. Ziel ist die Optimierung der Gesamtarchitektur der Gründungsförderung. In der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 1994 wurde ein Auftrag zur Verbesserung der Transparenz und Konsistenz der Mittelstandsförderung formuliert. Dies schließt die Gründungsförderung ein.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten von Bund und Ländern im Bereich der Mittelstandsförderung soll eine Zusammenfassung und Vereinfachung der Fördermaßnahmen erfolgen. Auch die Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit sowie bessere Information über die unterschiedlichen Förderprogramme werden angestrebt. Erste Vorschläge sollen bereits bis zur Sommerpause vorgelegt werden.

- d) durch verstärkte Förderung von Existenzgründungsforen und Beurlaubungen u.ä. die Existenzgründungsbereitschaft von Hochschulabsolventen und wissenschaftlichen Nachwuchskräften an Fachhochschulen und Universitäten zu erhöhen,

Vergleiche Antworten zu Fragen 7 a und 7 e.

- e) Managementschulen für Existenzgründer aufzubauen,

Für Existenzgründer gibt es ein reichhaltiges Beratungsangebot bei Industrie- und Handelskammern oder privaten Einrichtungen. Dabei ist die Existenzgründungsberatung ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Neben den verschiedenen Managementschulen beraten sowohl Kammern als auch Verbände und freiberufliche Einzelberater sowie Rechts- und Steuerberater bei Existenzgründungen. Außerdem existieren noch kommunale und öffentliche Einrichtungen, wie das Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e.V. und Technologiezentren, die in unterschiedlicher Weise bei Existenzgründungen helfen. Um den Existenzgründern die Inanspruchnahme externer Beratungen zu erleichtern, gewährt die Bundesregierung einen finanziellen Zuschuß bei den Beratungskosten. Der Existenzgründer kann individuell entscheiden, welche Beratung er in Anspruch nimmt. Die Bundesregierung unterstützt die Existenzgründungsberatung und Existenzaufbauberatung des einzelnen Unternehmers in Höhe von 60 % der anfallenden Beratungskosten bis zu einem Höchstbetrag (max. 3 000 DM bzw. 4 000 DM).

Die Gründung technologieorientierter Unternehmen stellt an die Gründer besondere Anforderungen. Die Bundesregierung bereitet deshalb eine Untersuchung vor, bei der u. a. für solche Gründer die bisherigen vereinzelt angebotenen Weiterbildungsangebote in Unternehmensführung erfaßt und bewertet werden sollen.

Das ehemalige Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft hat 1993 bei der Deutschen Ausgleichsbank die Untersuchung „Fachhochschulabsolventen als Existenzgründer“ in Auftrag gegeben. Der Untersuchung zufolge wechseln nur wenige Existenzgründer mit Hochschulabschluß direkt aus der Hochschule in das eigene Unternehmen. Ein Grund hierfür dürfte u. a. sein, daß die Hochschulausbildung in Deutschland – anders als in den USA und anderen EU-Ländern – das Thema Existenzgründung zu wenig behandelt. Die Bundesregierung hält es daher für wichtig und dringend geboten, daß die Hochschulen in Deutschland verstärkt Vorlesungen und Seminare anbieten, die Gründungsmotivation und -kompetenz unter Beteiligung von Praktikern vermitteln. Bisher gibt es lediglich an der Universität Dortmund eine Professur für Existenzgründung und verstärkte Angebote an der Fachhochschule in Lüneburg. Die Gründung von Management-schulen läge im Zuständigkeitsbereich der Länder.

Ebenso begrüßt die Bundesregierung Initiativen der Länder, durch ganze oder zeitanteilige Beurlaubungen die Existenzgründungsbereitschaft von wissenschaftlichen Nachwuchskräften zu erhöhen.

Nach Auffassung der Bundesregierung kann die Existenzgründungsbereitschaft wissenschaftlicher Nachwuchskräfte an Hochschulen durch Intensivierung des Personalaustauschs zwischen Hochschulen und Wirtschaftsunternehmen gefördert werden. Konkret wird derzeit daran gedacht, durch Änderung des Hochschulrahmengesetzes die Möglichkeit zu schaffen, das Dienstverhältnis einer wissenschaftlichen Nachwuchskraft, die im Zeitbeamtinnen- oder Zeitangestelltenverhältnis beschäftigt wird, bei einer zeitweisen wissenschaftlichen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs um bis zu zwei Jahre zu verlängern. Bislang besteht die Möglichkeit nur dann, wenn die Beurlaubung zum Zwecke einer zeitweisen wissenschaftlichen Tätigkeit im Ausland erfolgt. Existenzgründerforen gibt es bereits in vielfältiger Form als regionale, häufig gemeinschaftliche Initiative von Technologiezentren, Industrie- und Handelskammern, Technologietransferstellen, Wirtschaftsförderungsgesellschaften u. a.

- f) durch Einrichtung eines Existenzgründungspreises sowie eines Bundesinstituts für Mittelstands- und Existenzgründungsfragen öffentliche Zeichen zu setzen?

Die Einrichtung eines staatlichen Existenzgründungspreises erscheint vor dem Hintergrund vieler privater Initiativen auf diesem Gebiet nicht erforderlich. Mittelstands- und Existenzgründungsfragen werden z. B. im wissenschaftlichen Raum von vielfältigen Institutionen untersucht, so u. a. durch das vom Bund sowie vom Land Nordrhein-Westfalen getragene Institut für Mittelstandsfor-schung, Bonn (IfM).

- g) Welche Erfahrungen aus vorhandenen Modellprojekten mit Beteiligungsgesellschaften für junge Technologieunternehmen liegen vor, und welche Erkenntnisse können auf künftige Beteiligungsgesellschaften außerhalb eines reinen Modellrahmens übertragen werden?

Mit dem Modellversuch „Beteiligungskapital für junge Technologieunternehmen“ (BJTU) wurden anlagesuchenden Personen und Institutionen Anreize dafür gegeben, risikotragendes Kapital in die frühen Entwicklungsphasen solcher Unternehmen zu investieren. Der Modellversuch BJTU hat zu einer deutlichen Stimulierung des Angebots an Risikokapital für junge Technologieunternehmen beigetragen.

Der Modellversuch umfaßte zwei Zugangsvarianten mit unterschiedlichen Förderkonditionen. Bei der ersten Variante wurden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Refinanzierungsdarlehen gegen einen Anteil von 40 % an den Beteiligungserlösen an Beteiligungsgesellschaften vergeben, die dieses Kapital in junge Technologieunternehmen investierten. Der Beteiligungsgeber hatte nur ein Ausfallrisiko von in der Regel 10 % zu tragen. In der Koinvestmentvariante beteiligte sich die Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft (tbG), eine Tochter der Deutschen Ausgleichsbank (DtA), als stiller Partner an einem jungen Technologieunternehmen, wenn sich in mindestens gleicher Höhe ein Beteiligungskapitalgeber (der sogenannte Leadinvestor) ebenfalls engagiert. Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beteiligungsabschluß kann der Leadinvestor seine Beteiligung mit einem Abschlag der tbG zur Übernahme andienen bzw. die stille Beteiligung der tbG mit einem Aufschlag übernehmen.

Die wesentlichen Ergebnisse des Modellversuchs BJTU im einzelnen:

- Ein Teil der „klassischen“ Beteiligungsgesellschaften, insbesondere solche mit Wirtschaftsförderungsintention, engagierte sich wieder deutlich stärker mit Beteiligungen an jungen Technologieunternehmen. Gleichzeitig traten neue Anbieter von risikotragendem Kapital auf. Hier sind vor allem neugegründete Seed-Capital-Gesellschaften und eine Reihe von Kreditinstituten zu nennen, die über partiarische Darlehen die Kapitalbasis solcher Unternehmen verbreitern. Rund 40 % aller Beteiligungsgesellschaften auf dem deutschen Markt nutzten den Modellversuch BJTU.
- Die der Konzeption des Modellversuchs BJTU zugrundeliegenden Prämissen bestätigten sich: Die Refinanzierung von Beteiligungsgesellschaften und eine weitgehende Ausfallübernahme tragen den hohen Unsicherheiten solcher Engagements (fehlende Vergangenheitsdaten, Unsicherheiten über die Entwicklung der Marktposition) Rechnung und erhöhen das Angebot an Beteiligungskapital für junge Technologieunternehmen.
- Besonders hervorgehoben wird von den Beteiligungsgesellschaften die schnelle und unbürokratische Bearbeitung der Förderanträge durch die KfW und die tbG, die in der Regel nur einige Wochen betrug.

- Von Jahr zu Jahr erfolgte während der Laufzeit des Modellversuchs BJTU (von Mitte 1989 bis Ende 1994) eine deutliche Zunahme in der Anzahl, dem Beteiligungsvolumen und dem Kreis der einbezogenen Beteiligungskapitalgeber. Das heißt, die Stimulierungswirkung dieser Fördermaßnahme des BMBF auf den Seed-Capital-Markt in Deutschland hat permanent zugenommen.

Dieser Modellversuch wurde vor wenigen Wochen abgelöst durch das Programm „Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen“ (BTU). Das Förderangebot richtet sich an kleine Technologieunternehmen. Das heißt, gegenüber dem früheren Modellversuch können jetzt nicht nur junge, sondern auch Unternehmen, die zwischen vier und zehn Jahre alt sind, in den Genuß der Beteiligungsförderung kommen.

Die wesentlichen Modifikationen gegenüber dem Modellversuch BJTU sind:

- Erweiterung der Zielgruppe auf kleine Technologieunternehmen mit bis zu 50 Arbeitskräften (bzw. bis zu 250 Arbeitskräften in den neuen Bundesländern);
- Erhöhung des maximal geförderten Beteiligungsbetrages auf 3 Mio. DM;
- Der Leadinvestor (in der Koinvestmentvariante) kann jetzt seinen investierten Anteil innerhalb von fünf Jahren (früher drei Jahre) mit Abschlag an die tbG verkaufen. Dieser Abschlag beträgt künftig 50 % (vorher 40 %);
- Fixes Refinanzierungsentgelt in der Refinanzierungsvariante, dafür aber Verzicht der KfW auf ihren 40 %igen Anteil an den Beteiligungserlösen;
- Beschränkung des Haftungsanteils auf 75 % (alte Bundesländer) bzw. 85 % (neue Bundesländer) der refinanzierten Beteiligung (statt dem bisherigen Haftungsanteil von 90 % und Forderung nach einem nicht refinanzierten und abgesicherten Eigenanteil der Beteiligungsgeber von 10 %).

Einzelne Elemente der Koinvestmentvariante wurden bereits bei der Partnerschaftsvariante des EKH-Programms verwendet.

Die guten Erfolge mit der Beteiligungsförderung dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß das 1989 bei Beginn des Modellversuchs formulierte Ziel, einen eigenständig funktionierenden Kapitalmarkt für Technologiegründungen zu etablieren, der sich weitgehend ohne staatliche Hilfen trägt, noch nicht erreicht wurde.



